

diglich die Frage der Verpflichtung der USA, diese Frage einem Schiedsgerichtsverfahren zu unterbreiten, war Gegenstand der Anfrage. Zur Beantwortung dieser Frage habe man allerdings zu untersuchen, ob eine Streitigkeit zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten gegeben sei. Dies bedürfe einer objektiven Feststellung. Nach einer detaillierten Analyse der oben geschilderten Fakten sagt der IGH aus, die Existenz einer Streitigkeit

»setzt keineswegs voraus, daß eine umstrittene Entscheidung tatsächlich schon vollstreckt wurde. . . . (E)ine Streitigkeit kann entstehen, selbst wenn die betroffene Partei die Zusicherung gibt, daß keine ausführenden Maßnahmen getroffen werden, bis eine Entscheidung durch die nationalen Gerichte vorliegt«.

Der Frage nach dem genauen Zeitpunkt des Entstehens einer Streitigkeit weicht der IGH aus; es genüge festzuhalten, daß die Streitigkeit in dem Augenblick gegeben sei, in dem das Gutachten abgegeben wird. Dies ist meines Erachtens ein ziemlich enttäuschendes Ergebnis. Der IGH hätte hier über die gerade in diesem Verfahren umstrittene Frage der Staatenhaftung genauere Aussagen treffen können; eine Untersuchung dieses Problems würde freilich den Rahmen dieses Beitrags sprengen.

Der IGH fragt, ob diese Streitigkeit die Auslegung oder Anwendung des Amtssitzabkommens betrifft. Dies ist jedoch zweifellos der Fall. Des weiteren wird die Frage untersucht, ob gemäß Abschnitt 21 des Abkommens die Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft worden sind. Hier bezieht sich der IGH auf frühere Entscheidungen (unter anderem im Fall *Mavrommatis* aus der Zeit seines Vorgängers, des Ständigen Internationalen Gerichtshofs), in denen deutlich ausgesagt wurde, daß eine Verhandlung sogar eine kurze Besprechung sein kann, aus der eindeutig hervorgeht, daß ein toter Punkt erreicht worden ist — entweder weil eine der Parteien endgültig ein »non possumus« oder ein »non volumus« eingelegt hat, oder wenn es klar ist, daß der Streitfall nicht durch diplomatische Verhandlungen beigelegt werden kann. Das ist hier der Fall gewesen. Schließlich bringt der IGH das allgemeine Prinzip des Primats des Völkerrechts über das Landesrecht in Erinnerung.

Die Annahme dieses Gutachtens durch die Generalversammlung bedeutet selbstverständlich keineswegs das Ende der Streitigkeit über die Anwesenheit der PLO-Vertretung in New York. Die Gerichtsverhandlung in New York ist nur auf die Anwendung des Gesetzes von 1987 bezogen und nicht auf die Streitigkeit über die Auslegung und Anwendung des Amtssitzabkommens. Trotzdem beharrten die USA auf der Fortsetzung des Verfahrens in New York, wovon sie sich vermutlich eine völkerrechtsfreundliche Lösung erwarteten.

Folgendes gilt es schließlich noch festzuhalten: Das Gutachten des IGH geht weit über die ihm zugrunde liegende Problematik hinaus. In den meisten Amtssitzabkommen ist die Streitbeilegungsklausel ähnlich gestaltet oder verfaßt. Das IGH-Gutachten wird natürlich von allen Gaststaaten, die ein ähnliches Verfahren akzeptiert haben, mit Interesse aufgenommen werden, vorausgesetzt, die Thesen der Organisation und der Mitgliedschaft über die Auslegung und die Anwendung des jeweiligen Amtssitzabkommens seien die gleichen wie in diesem Fall.

Ausblick

Es wird sehr aufschlußreich sein, welche weitere Entwicklung dieser »Testfall« in den Vereinigten Staaten nimmt. Das Gutachten des IGH wurde von der UN-Generalversammlung zur Kenntnis genommen, und diese hat das Gastland dazu aufgefordert, den Weg der Schiedsgerichtsbarkeit zu gehen. Bemerkenswert ist, daß das New Yorker Bundesgericht auch nach dem Gutachten weiterhin mit der Frage befaßt blieb und daß alle Parteien — das Gastland, die Vereinten Nationen und die Palästinensische Befreiungsorganisation — den Bundesrichter im Auge behielten:

- die US-Regierung, weil sie von ihm entweder eine Bestätigung des Gesetzes oder vielleicht sogar eine Abfuhr erhoffte;
- die PLO, weil sie erwartete, daß der Bundesrichter das Bun-

Deutsche an die Front?

Immer wenn der Gedanke aufkommt, daß Soldaten im militärischen Einsatz Zivil tragen sollen, ist irgend etwas nicht in Ordnung. Denn es ist der (auch völkerrechtliche) Sinn und Zweck der Uniform, den Soldaten wie dessen Funktion und Auftrag klar erkennbar zu machen. So horcht man auf, wenn bekannt wird, daß einige Bundestagsabgeordnete begonnen haben, laut darüber nachzudenken, ob der Aufforderung eines mittelamerikanischen Politikers, die Bundeswehr solle sich an der Überwachung dort getroffener militärischer Stillhalteabkommen beteiligen, nicht vielleicht in der Weise nachgekommen werden könne, daß die Bundeswehrangehörigen ihre Aufgabe in Zivil erfüllen.

Es geht den Abgeordneten offenbar darum, Möglichkeiten für einen vertretbaren Beitrag der Bundesrepublik zu internationalen Maßnahmen der Friedenssicherung zu finden. Dies ist in der Tat eine Frage, die Bundesregierung(en) und Bundestag nicht länger vor sich herschieben sollten. Insofern ist der von den Abgeordneten gegebene Denkanstoß verdienstvoll. Wenn dann aber berichtet wird, die Politiker hätten sich »zu einem möglichen Einsatz von Bundeswehrsoldaten im Rahmen von UN-Friedenstruppen sowohl in Mittelamerika als auch im Persischen Golf« geäußert, dann scheinen hier Theorie und Praxis und die zu behandelnden Themen noch nicht mit letzter Genauigkeit sortiert worden zu sein. Der das Nachdenken in Richtung von Zivil-Soldaten stimulierende Hinweis darauf, daß schon seit langem Angehörige der Bundeswehr nicht nur als Militärattachés, sondern auch als Berater und Ausbilder, bei Katastropheneinsätzen, bei der Nahrungsmittelhilfe und dergleichen in vielen Ländern tätig seien, liegt neben der Sache. Dies zeigen die friedenssichernden Maßnahmen der Vereinten Nationen. Sie sind, im Gegensatz zu solch anderen Einsätzen, militärische Unternehmen im präzisen Sinne des Wortes. Die von der Weltorganisation — in erster Linie eben für die Sicherung von Waffenstillstandsabkommen — eingesetzten Verbände haben zwar keinen Kampfauftrag, sondern nur den Auftrag der Präsenz, der Beobachtung und der Kontrolle, doch umfaßt dieser seiner Natur nach auch die Möglichkeit einer Verwicklung in Kampfhandlungen (zum Beispiel bei einem Bruch des Waffenstillstandes). Der Unterschied verdeutlicht sich nicht zuletzt durch die Tatsache, daß es bei den UN-Verbänden, wie dies auch die Erfahrung zeigt, nicht nur durch Unfälle, sondern auch ganz einfach bei der Erfüllung des UN-Auftrags Tote geben kann.

Aus der oberen Etage des Bundesverteidigungsministeriums verlautete zur Frage einer Teilnahme von Bundeswehrsoldaten an Maßnahmen der UN-Friedenstruppen: »Dieser Schuh ist uns eine Nummer zu groß.« Das mit der Größe mag relative Beurteilung bleiben. Zweifelsfrei ist, daß dies der einzige Schuh ist, den wir Deutsche uns für eine Teilnahme an friedenssichernden Maßnahmen mit militärischen Mitteln seriöserweise anziehen können.

Die friedenssichernden Maßnahmen der UN haben sich, seit ihrer ersten Anwendung im Jahre 1948 beim Waffenstillstand in Palästina, in den ihnen gesetzten engen Grenzen bewährt. Der Frage einer deutschen Beteiligung sind die Bundesregierungen bisher immer mit der vom Bundesverteidigungsrat 1982 bekräftigten Feststellung ausgewichen, der Einsatz von Angehörigen der Bundeswehr außerhalb des NATO-Gebietes sei nach dem Grundgesetz nicht möglich. Diese Politik ist jedoch nicht durch eine zwingende Rechtslage bedingt. Die bisherigen (wissenschaftlichen) Bemühungen um eine Klärung der Rechtslage kreisen im wesentlichen um die Fragen der Bedeutung, der Verbindlichkeit und der Vorrangigkeit einerseits des bereits 1949 beschlossenen Artikels 24 und andererseits des mit dem Eintritt der Bundesrepublik in die NATO eingefügten Artikels 87 a des Grundgesetzes. Es überwiegt die an Artikel 24 anknüpfende Auffassung, daß eine Beteiligung von Angehörigen der Bundeswehr an UN-Friedenstruppen mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Vom Beginn unseres Jahrhunderts ist aus der koordinierten militärischen Aktion europäischer Großmächte in China während des Boxeraufstandes der Befehl eines britischen Kommandeurs »Germans to the front« fast als geflügeltes Wort in Erinnerung geblieben. Heute scheint auf gleicher Linie in einigen Hirnen der Gedanke zu wabern, Einheiten der Bundeswehr könnten (sollten) sich an koordinierten militärischen Aktionen anderer Nationen beteiligen, als erstes die Bundesmarine im Persischen Golf. Der Gedanke scheint dem Dunstkreis ausländischer Amtsstuben und deutscher Stammische zu entstammen. Man sollte ihn dort belassen. Hingegen wäre es der internationalen Stellung der Bundesrepublik angemessen, die Politik der grundsätzlichen Verweigerung einer Teilnahme an friedenssichernden Maßnahmen der Vereinten Nationen zu beenden. Es sollten jetzt die rechtlichen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen für eine Beteiligung der Bundeswehr an UN-Friedenstruppen geschaffen werden.

Und gleichzeitig sollte allen Gedankenspielerien über nationale deutsche militärische Aktionen außerhalb des NATO-Gebietes ein für allemal ein rechtlicher Riegel vorgeschoben werden.

Hans Arnold □